

BMJ
Referat III B 3 – Urheber- und Verlagsrecht
11015 Berlin

Berlin, 4. Juli 2023

Urheberrecht: Fragebogen zum E-Lending

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns in die Konsultation zum E-Lending einbringen zu können. Die Initiative Urheberrecht (IU) vertritt über ihre 44 Mitgliedsorganisationen rund 140.000 Urheber:innen und ausübende Künstler:innen, davon viele aus den Bereichen der Literatur, des Sachbuchs und anderer verlegter Werke wie auch Übersetzung, des Weiteren – hier auch relevant – aus den Bereichen Illustration, Design und Fotografie.

Wir arbeiten an nationalen, punktuell auch Brüsseler Fragestellungen, Gesetzesvorhaben, Richtlinien und Verordnungen. International tun wir dies vor allem vor allem über Dachverbände unserer Mitgliedsorganisationen wie z.B. dem European Writers' Council (EWC)¹. Zeitweise kooperieren wir mit Partnerverbänden auf der Verwerter- und Produzentenseite, dies, obwohl wir mitunter in manchen Belangen sehr unterschiedliche Meinungen vertreten. Darüber hinaus arbeiten wir eng zusammen mit verschiedenen Verwertungsgesellschaften, im Zusammenhang mit den hier gestellten Fragen betrifft dies v.a. die VG Wort, aber auch die VG Bild-Kunst.

Vorbemerkungen:

Die Buchwirtschaft ist eine der sehr wichtigen Säulen der Kultur-, Kreativ- und Medienlandschaft. Wie auch vor allem der Journalismus kommt dem Buchmarkt eine wichtige Doppelfunktion zu: neben Wirtschaftskraft und kultureller Vielfalt ist auch die gesellschaftspolitische Bedeutung über die eben erwähnte Vielfalt von entscheidender Bedeutung: vor allem angesichts von Digitalisierung und dem Vormarsch der generativen KI darf die ohnehin vulnerable Situation von Autor:innen sowie anderen beteiligten Urheber:innen (Übersetzer:innen, Designer:innen, Illustrator:innen, Fotograf:innen, etc.) und z.T. auch Verlagen nicht verschlechtert werden.

In konkreten Zahlen ausgedrückt erwirtschaften Autor:innen und Übersetzer:innen eine Wertschöpfung von 13,5 Milliarden Euro in Deutschland (davon im Jahr 2021: 9,63 Milliarden Euro Verkaufsumsatz, in 2022: -2,1%)². Sie sind die Schöpfer:innen jener Inhalte, die Bibliotheken überhaupt erst ermöglichen. Häufig in privatwirtschaftlichem Eigenrisiko schaffen Autor:innen und

¹ <https://europeanwriterscouncil.eu> abgerufen am 21.06.2023

² <https://urheber.info/diskurs/ruf-nach-schutz-vor-generativer-ki>; Stellungnahme der Initiative Urheberrecht zu KI vom 19.04.2023

Übersetzer:innen Werke und Werte, die der Allgemeinheit in Bibliotheken zu geringen Kosten zur Verfügung gestellt werden.

Bereits in Bezug auf die Vergütung der (physischen) Bibliotheksausleihe ist Deutschland nahezu Schlusslicht in Europa. 2019 lag der Betrag pro Buch bei nur 4,3 Cent³. Unter Verweis auf die ständig zurückgehende Zahl physischer Ausleihen (überkompensiert durch das kostenfreie E-Lending) werden laufend weitere Absenkungen der pauschal verhandelten Bibliothekstantieme seitens der Länder gefordert.

Nicht nur sollte auch diese gesetzlich verpflichtend vorgesehene Vergütung für physische Werkexemplare erhöht werden, sondern die oben genannten Stakeholder dürfen aufgrund der gegenwärtigen E-Lending-Situation nicht schlechter gestellt werden als die Urheber:innen physisch verbreiteter Werke. Auch hier sei noch einmal erwähnt: neben Autor:innen sind noch andere Urheber:innen beteiligt und betroffen, darüber hinaus leihen öffentliche Bibliotheken, auf die wir uns hier beziehen, auch andere von Urheber:innen und ausübenden Künstler:innen erstellte Werke aus.

Die Frage des E-Lendings von Büchern wird seit gut 10 Jahren intensiv diskutiert. Es haben sich in diesem Zusammenhang verschiedene Zusammenschlüsse gebildet, wie etwa das Netzwerk Autorenrechte⁴ (NAR; ein Zusammenschluss von 16 Verbänden aus der Autor:innen-Szene; auch international aktiv) sowie die Initiative Fair Lesen⁵ (ein Bündnis von Autor:innen, Urheberverbänden, Verlagen und Buchhandlungen, das sich für faire Bedingungen bei der digitalen Leihe in Öffentlichen Bibliotheken einsetzt). In beiden Fällen ist die IU selbstverständlich involviert. Wir weisen ganz generell auf die Stellungnahmen dieser beiden Zusammenschlüsse bezüglich Ihrer gestellten Fragen hin, tun dies allerdings im Weiteren auch in Bezug auf ganz konkrete Aspekte.

Wir möchten darauf hinweisen, dass weltweit kein Staat bisher eine erweiterte gesetzliche Schrankenregelung zum Verleih von digitalen Medienwerken eingeführt hat. Stattdessen wurden in einigen Ländern schon Regelungen zum Ausgleich der Marktverlagerungen eingeführt, wie etwa in Dänemark. Das dort seit 2015 etablierte Projekt eReolen („e-Regal“) stellt den Bibliotheken auf freiwilliger Basis der Verlage Werke für das E-Lending zur Verfügung und sorgt für angemessene Vermarktungsmöglichkeiten der Verleger und der beteiligten Urheber:innen insbesondere in dem wichtigen Fenster kurz nach Erscheinen des Werks. Das Projekt wird auch von Seiten der Bibliotheken gelobt und gilt als großer Erfolg.

Wir möchten betonen, dass vor allem auch der folgende Aspekt bei der Betrachtung des E-Lendings berücksichtigt werden muss: Für eine sehr geringe jährliche Gebühr können Bibliotheksausweis-Inhaber:innen auf einen riesigen Bestand an Werken zurückgreifen, physische oder digitale, ohne in den Handel gehen zu müssen. Dazu gehören neben gedruckten Büchern und E-Books auch Hörbücher und Hörspiele (in Form von e-Audios), Zeitungen und Magazine (in Form von e-Magazines), E-Learning Ressourcen, Filme und Serien (e-Videos), Musiknoten, CDs und Medienkombinationen (Play-Along-/Sing-Along), Brettspiele, Games und Vieles mehr. Dies führt ohnehin zu einer Verringerung des kommerziellen Umsatzes mit dem Werk und damit auch der Einkommenssituation der Urheber:innen und ausübenden Künstler:innen. Im Übrigen spricht die

³ Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Jan Korte, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 20/859 – vom 15.03.2022

⁴ <https://www.netzwerk-autorenrechte.de> abgerufen am 21.06.2023

⁵ <https://www.initiative-fair-lesen.de/#:~:text=Die%20Initiative%20Fair%20Lesen%20engagiert,Perspektiven%2C%20Stimmen%20und%20Meinungen%20fördert> abgerufen am 21.06.2023

digitale Leihe nach bisher vorliegenden Erkenntnissen⁶ vor allem digital affine Konsumergruppen an, die oft über ein auskömmliches Einkommen verfügen und trotzdem das quasi Gratis-Angebot von Bibliotheken nutzen.

Grundsätzlich befürworten die meisten Urheber:innen, dass die Verfügungsgewalt über die Verwertung der Rechte bei den Autor:innen bzw. anderen Rechteinhabern, z.B. Verlagen, liegt. In Bezug auf Bild-Autor:innen ist hier wichtig zu betonen: „Anders als Text-Autor*innen schließen jedoch Bild-Autor*innen in der Regel keinen Verlagsvertrag zur Publikation, sondern erteilen den Verlagen (in der Regel einfache) Nutzungsrechte.“ Bild-Autor:innen erhalten dementsprechend nur eine einmalige Zahlung, ähnlich sieht die Situation bei den Journalist:innen oft aus⁷.

Bezüglich der Forderungen der öffentlichen Bibliotheken zitieren wir an dieser Stelle die Position des NAR⁸: „Wir stellen explizit fest, dass aus unserer Sicht der durch die Verbände der Bibliotheken geäußerte Anspruch auf unverzügliche Verfügbarkeit aller E-Booktitel, und fixiert auf sog. ‚Bestseller‘ zur kostenfreien Ausleihe, keiner ist, der einen irreparablen regulatorischen Eingriff in das Urheberrecht, Urheberpersönlichkeitsrecht und das Vertragsrecht rechtfertigt.

Es ist nicht der Kompromiss, der angestrebt werden sollte, sondern die Wiederherstellung eines längst verzerrten Wettbewerbs, bei dem ein staatlicher Mitbewerber weder seiner Vergütungs- noch seiner Dokumentationspflicht angemessen nachkommt.“

Im Weiteren beantworten wir einen Großteil der von Ihnen gestellten Fragen.

1. Allgemeine Fragen

1.1 Bewerten Sie die aktuellen Rahmenbedingungen des E-Lending als „fair“? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Wir betonen an dieser Stelle, dass die Vergütungen, die Träger öffentlicher Bibliotheken an die Verwertungsgesellschaften für physische Werkexemplare wie Bücher, aber auch CDs, DVDs, Spiele, entrichten, seit Jahren rückläufig sind. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte auch der Stellungnahme der VG Bild-Kunst, die u.a. konstatiert:

„Bei so mageren Vergütungen für die analoge Leihe ist es nicht verwunderlich, wenn das System der gesetzlichen Schranke, die durch einen VG-pflichtigen Vergütungsanspruch kompensiert wird, bei Autor*innen und Verlagen in Deutschland keinen guten Ruf genießt und größtenteils nicht als Modell für eine elektronische Leihe gesehen wird.“ Die Verwertungsgesellschaft fordert, dass „den Bibliotheken ... deutlich mehr Geld zur Verfügung gestellt werden (muss)“ wie auch, dass die KMK (Kulturministerkonferenz) mehr zur Abgeltung der Bibliothekstantieme entrichten sollte.

Die folgenden Zahlen veranschaulichen die Problematik: Fast die Hälfte des derzeitigen E-Book-Konsums erfolgt heute über die „Onleihe“, also die digitale Leihe der Öffentlichen Bibliotheken. Verlage im Publikumsbuchsektor erwirtschaften mit den Leihlizenzen aber gerade einmal 6 % ihres gesamten E-Book-Jahresumsatzes. Diese und weitere erstaunliche bzw. erschreckende Zahlen und Belege hat das NAR⁹ in den vergangenen Jahren erhoben und veröffentlicht.

⁶<https://www.boersenverein.de/markt-daten/marktforschung/studien-umfragen/studie-zur-onleihe-2019>

Kernergebnisse abgerufen am 21.06.23

⁷ Stellungnahme der VG Bild-Kunst vom 24.06.2023

⁸ NAR_Stellungnahme zum E-Lending vom 23.06.2023

⁹ ebenda

Hier sei auch ergänzend erwähnt, dass, so der NAR, ein Hauptgrund für diese Verzerrung sein wird, dass Länder und Kommunen den digitalen Verleih zwar ausweiten wollen, aber dafür kein ausreichend nach oben korrigiertes Budget zur Verfügung haben.

Autor:innen, Übersetzer:innen und andere am Beginn der Wertschöpfung beteiligte Urheber:innen und Künstler:innen sowie Verlage sehen sich in von unterfinanzierten öffentlichen Einrichtungen unter Druck gesetzt.

Die Hauptkritikpunkte aus Sicht der Autor:innen und Schriftsteller:innen an der gegenwärtigen Situation des E-Lendings lassen sich wie folgt identifizieren (wir folgen hier weitestgehend der Stellungnahme des NAR):

- Keine angemessene Vergütung: Wenn E-Books gegen den einfachen oder maximal eineinhalbfachen Einkaufspreis durch einen Aggregator angeschafft und im einmaligen bezahlten Kaufpreis bereits alle Leihen pauschal inkludiert werden, ist die Werknutzung (Onleihe) grundsätzlich nicht oder nicht angemessen vergütet.
- Keine Transparenz: Es wird Autorinnen und Autoren, bzw. deren Verlagen nicht übermittelt, zu welchen Rabattbedingungen Aggregatoren die Bücher erwerben. Trotz des neuen Auskunftsrechts in § 32d UrhG erhalten die Autor:innen auch keine Angaben über Nutzungszahlen über ihren eigenen Vertragspartner (Verlag oder Selbstpublishingdistributor). Auch über den territorialen Umfang der Nutzung, die grenzüberschreitende Nutzung etwa durch Goethe-Institute weltweit, Bibliotheken aus Deutschland und den europäischen Nachbarn liegen derzeit keine belastbaren Daten vor.
- Aufgrund von kartellrechtlichen Beschränkungen ist es Autor:innen unmöglich, kollektiv angemessene Vergütungsregeln festzulegen. Überdies erfahren Autor:innen vor Abschluss einer Lizenz nicht automatisiert, zu welchen Konditionen welche und wie viele Nutzungen vorgesehen sind.
- Im Hinblick auf KI betrachten wir unzureichende Informationen zu Text- und Data Mining oder Nutzungen außerhalb Deutschlands als problematisch.
- Nachweisbar¹⁰ nimmt die Kaufbereitschaft in bestimmten Genres statistisch ab, wenn die E-Books in der Onleihe verfügbar sind. Daraus folgen sinkende Erlöse für Verlage und Autor:innen.¹¹
- Problematisch sind hierbei auch Flatrates der Digitalen Leihe der Öffentlichen Bibliotheken. Der Jahresbeitrag liegt bundesweit im Durchschnitt bei rund 19 Euro¹² – eine aus unserer Sicht unangemessene Vergütung im Vergleich zum Kaufmarkt.
- Waren Bibliotheken einst Stätten zur Erhaltung und Pflege des literarischen Erbes, transformieren sie sich zunehmend zu gewinn- und bestsellerorientierten Marktteilnehmern, insbesondere bei den digitalen Angeboten; sie entwickeln sich dadurch zur Gratis-Konkurrenz des obersten Markt-Segmentes, wo marktmächtige Aggregatoren durch Nachfragebündelung auf Kosten von Autor:innen das Bibliotheksangebot bestimmen. Kartellrechtlich interessant ist dabei, dass die Aggregatoren durchaus kommerziell handelnde Unternehmen sind und nicht von den Ausnahmen, die für staatliche Einrichtungen existieren, profitieren sollten.

¹⁰ <https://www.boersenverein.de/markt-daten/marktforschung/studien-umfragen/studie-zur-onleihe-2019/>

¹¹ ebenda

¹² <https://www.autorenwelt.de/blog/branchen-news/bibliotheksgebuehren-der-oeffentlichen-bibliotheken-deutschland>

1.2. Welche (tatsächlichen) Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen beim Verleih analoger und digitaler Bücher?

Hier verweisen wir v.a. auf die Stellungnahmen des NAR, der Vereinigung Fair Lesen und des VS. Insbesondere das NAR hat eine Vielfalt von Gemeinsamkeiten wie auch Unterschiede in beeindruckender Klarheit und im Detail aufgelistet.

1.3 Gibt es Besonderheiten beim E-Lending in wissenschaftlichen Bibliotheken?

Wir schließen uns dem NAR an und schlagen vor, dass aufgrund völlig unterschiedlicher Bedingungen, insbesondere bzgl. des Anschaffungsetats, wissenschaftliche Bibliotheken einer gesonderten Betrachtung unterworfen werden sollten, die deren spezifische Marktbedingungen angemessen berücksichtigen kann.

2. Verfügbarkeit von E-Books

2.1 Welcher Anteil an den E-Books, die am Markt käuflich zu erwerben sind, ist im Rahmen des E-Lending für Bibliotheken verfügbar?

Dazu liegen keine offiziellen Daten vor. Wir erwarten hierzu die Ergebnisse der vom BKM ausgeschrieben Wirtschaftlichkeitsstudie.

Das NAR bezieht sich – hier in Kurzform – auf Titel in öffentlichen Bibliotheken und Titel des Publikumsmarktes. Außer Betracht bleiben dabei bewusst u.a. auch Werke, zu denen keine E-Bookausgabe existiert, siehe 2.3.

Das NAR geht von einer Deckung der theoretischen Verfügbarkeit von 99% lizenzierbarer Titel aus, die Grundlage ist die Zahl der im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB). Darin sind derzeit 930.000 Titel gelistet. Für die Digitale Leihe sind über 500.000 Titel lizenziert von über 7.500 Verlagen zuzüglich Self-Publisher Dienstleistern. Die niedrigere Zahl gegenüber den insgesamt lieferbaren Titeln ist leicht erklärbar, denn es sind nicht über die digitale Leihe verfügbar:

- wissenschaftliche Fachbücher
- Dissertationen mit eigener ISBN
- jene Werke, die nicht als elektronische Vollversion erscheinen (können), wie Graphic Novels, Bilder- und Erstlesebücher, Kalender
- und auch die vielen non-books (Merchandising wie Postkartensets oder Shirts),
- und die Longseller, für die der Urheber keine elektronischen Nutzungsrechte übertragen hat (in der Regel, deshalb, da dies z.B. zum Zeitpunkt des Vertrages noch keine bekannte Nutzungsart war)

2.2 Welche Gründe führen dazu, dass bestimmte E-Books Bibliotheken für das E-Lending nicht zur Verfügung stehen?

Wir beziehen uns hier nur auf den Publikumsmarkt. Zum einen unterliegt es der Entscheidung der Autor:innen, ob und wie sie ein Werk veröffentlichen wollen. Gemäß § 12 Abs. 1 UrhG steht dem Urheber das alleinige Recht zu, darüber zu befinden, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird. Zweiter Grund ist die sog. Mischkalkulation der Buchverlage. Weltweit stellt sich die Situation so dar, dass die 10 - 20 erfolgreichsten Werke eines Verlags („Bestseller“) im Schnitt etwa 10 weitere Werke

finanzieren. Dies ist entscheidend für das Überleben vieler Publikumsverlage (und deren Mitarbeiter:innen sowie deren Dienstleister und deren Mitarbeiter:innen) und sichert so auch deren breites Programm. Allerdings entscheiden auch bei den Autor:innen die ersten Wochen und Monate ab der Veröffentlichung die Verkaufszahlen über die weitere Lebensdauer eines Werks, sowie vor allem auch Folgeverträge und Vorschüsse wie auch Lizenzverträge (Taschenbuch, Ausland etc.). Verleihzahlen spielen dagegen keine nennenswerte Rolle. Im Übrigen entscheiden sich Verlage (und Autor:innen) nicht nur bei der Verleihe in öffentlichen Bibliotheken für das sog. Windowing der E-Books, sondern vertragliche Ausschlussklauseln in Verlagsverträgen betreffen oft auch kommerzielle Flatrates (Kindle Unlimited, Skoobe etc.)

Bücher müssen sich refinanzieren können. Eine Änderung des „Windowing“ würde einen gravierenden Eingriff in das wirtschaftliche Ökosystem Buch darstellen. In diesem Zusammenhang ist der vergleichende Blick in eine andere Branche hilfreich. Bei der Filmauswertung wird grundsätzlich in der Regel nicht in Frage gestellt, dass gut definierte Auswertungsfenster in einzelnen Nutzungsarten sinnvoll ist und zum Erhalt der Branche beitragen. Filme werden oft erst im Kino ausgewertet, erst dann folgen Streaming/VoD, DVD u.a.

Hier noch einmal zusammengefasst, was unsere Verbände und die oben erwähnten Zusammenschlüsse NAR und FAIR LESEN ausgeführt haben:

- Das Windowing umfasst ein Zeitfenster von 3-12 Monaten, in dem ein E-Book nach Erscheinen mitunter noch nicht für die Digitale Leihe in ÖB lizenziert wird.
- Das betrifft einen wöchentlich unterschiedlichen Anteil von insgesamt 650-800 Bestsellern im Jahr: in der Regel die Top20 von Hardcover und Taschenbuch (meist Belletristik) im Jahr;
- Manchmal sind es auch Nischantitel, bei denen das Windowing hohe Erstellungskosten bei niedrigen Auflagenzahlen geboten ist, so das NAR;
- und dann gibt es noch Titel, wo die/der Autor:in gemäß des geltenden Urhebervertragsrechts keine Erlaubnis für die Nutzung in Leih-Lizenzmodellen erteilt hat.

2.3 Welche Gründe führen dazu, dass ein Titel generell auf dem Markt nicht als E-Book, sondern nur als Print-Ausgabe verfügbar ist (z.B. Entscheidung des Autors, des Verlages oder andere)?

- Vertrag des / der Autor:in;
- Genre und nicht elektronisch übertragbare Ausgabeart (Bilderbuch, Graphic Novel, Reiseführer mit Bildwerken oder Klappkarten, Geschenkbuch, Schmuckausgaben);
- Herstellungskosten (insbesondere für kleine Verlage nicht finanzierbar);
- ursprüngliche Nutzungsübertragung fand zu einem Zeitpunkt vor Einführung elektronischer Ausgabearten statt und wurde nicht nachträglich eingeholt oder erteilt;
- Piraterie-Gründe.

2.4 Wie groß ist die Nachfrage in Bibliotheken nach E-Books für Titel, die sowohl als Print-Medium als auch als E-Book zur Verfügung stehen?

Hierzu können wir keine Angaben machen.

3. Vergütung und Lizenzgebühr

3.1 Ist die Vergütung der Autoren und Verlage für das E-Lending aus Ihrer Sicht aktuell angemessen?

Nein.

Wir zitieren aus der Stellungnahme von FAIR LESEN, an der auch Verlage und Buchhandlungen beteiligt sind: „Wie (...) beschrieben ist eine Lizenzgebühr in Höhe des einfachen oder auch 1,5-fachen Ladenpreises für eine pauschale Abgeltung der dafür freigegebenen Ausleihen und die Dauer einer Lizenz deutlich zu niedrig, um die mit der E-Leihe ausgelösten hohen wirtschaftlichen Verluste abfangen zu können.

Es handelt sich bei der Lizenzgebühr stets um einen einmaligen Betrag pro E-Book. Die einzelnen Leihvorgänge werden nicht vergütet, d.h. Verlage und Autor*innen partizipieren an den Leihvorgängen selbst in keiner Weise, was insbesondere das Prinzip ‚Jede Nutzung muss vergütet werden‘, aushebelt. Auch deshalb wird die Anzahl der Ausleihmöglichkeiten mengenmäßig oder zeitlich begrenzt.“

Außerdem weisen wir auf die Stellungnahme des NAR hin: „Um präzise zu sein: Eine Vergütung pro Leihe ist effektiv nicht vorhanden. Und: Vergütung ist ein rechtswirksamer Begriff, der nur auf Urheber:innen anzuwenden ist. Verlage erhalten z.B. Erlöse oder Lizenzgebühren.“

Alle Verbände und Vereinigungen warnen im Übrigen vor einer Schranke und einer Eingliederung der digitalen Leihe (Öffentliche Bibliotheken!) in die derzeitige Bibliothekstantieme als Ausweg. Die deutsche Bibliothekstantieme (gerne wiederholen wir: quasi europäisches Schlusslicht zusammen mit Tschechien), deckt bereits jetzt schon nicht den entstandenen Schaden ab, wie in Punkt 1.2 dargelegt.

3.2 Wie hoch ist der Preis, zu dem E-Books für Bibliotheken angeboten werden, im Verhältnis zum Preis, zu dem E-Books für Endkunden auf dem Markt angeboten werden?

Hier verweisen bzw. warten wir auf die Ergebnisse der Studie, die das BKM in Auftrag gegeben hat.

3.3 Welchen Anteil an der von den Bibliotheken für das E-Lending gezahlten Vergütung erhalten Autoren, Verlage und ggf. sonstige Personen?

Hier verweisen bzw. warten wir auf die Ergebnisse der Studie, die das BKM in Auftrag gegeben hat.

Es ist wichtig, den Hinweis des NAR zu beachten, dass hier eher von „Lizenzgebühr“, jedenfalls nicht von „Vergütung“ zu sprechen ist, jedenfalls wenn es um andere Beteiligte als Autor:innen geht. In der Stellungnahme des NAR sind auch weitere interessante Hinweise und Belege bezüglich Erlösen, Rabatten, Skonti, Provisionen und anderen relevanten Kosten zu finden.

Bezüglich der Nutzung der Werke bleibt festzuhalten, dass die Schriftsteller:innen und Autor:innen, mithin die Schöpfer:innen der Werke, nur für die Anschaffung, nicht aber für die Nutzung ihrer Werke vergütet werden, und wenn, dann in solch geringem Umfang (siehe oben), dass von einer angemessenen Vergütung nicht die Rede sein kann. Zahlen über die tatsächliche Nutzung, sprich: Anzahl der Ausleihen werden laut NAR von den Bibliotheken den Verlagen nicht übermittelt.

In Bezug auf die Vergütung der Urheber:innen und Übersetzer:innen, ist insbesondere das Geschäftsmodell „Pooling“ der Aggregatoren, also die zahlenmäßig unbegrenzte Ausleihe eines digitalen Werkes an hunderte beteiligte Bibliotheken, nicht hinnehmbar. Es bleibt zu hoffen, dass die ökonomischen Konsequenzen dieses Konzeptes durch die Studie des BKM erfasst werden.

3.4 Sind die gegenwärtigen Lizenzmodelle beim E-Lending aus Sicht der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken praktikabel?

3.5 Welche Rolle spielen sog. Lizenzbundles bzw. E-Book-Lizenzpakete?

3.6 Gibt es für wissenschaftliche Titel andere/besondere Lizenzmodelle im Vergleich zu öffentlichen Titeln?

Da sich die Praxis der Lizenzierung durch wissenschaftliche Fachverlage, wie auch die Nutzung in Semesterapparaten eklatant unterscheidet von jener in Öffentlichen Bibliotheken, regen wir an, dieses Thema aus der Gesamt-Betrachtung zu lösen.

4. Rolle der Aggregatoren

4.1 Welche Aggregatoren sind in Deutschland im Rahmen des E-Lending tätig?

4.2 Welche einzelnen Aufgaben übernehmen die Aggregatoren im Zusammenhang mit dem E-Lending?

4.3 Wie und von welcher Seite werden die Aggregatoren dafür jeweils bezahlt?

4.4 Warum gibt es aus Ihrer Sicht nur wenige Aggregatoren am Markt?

4.5 Treffen die Aggregatoren aus dem Verlagsangebot eine eigene Auswahl der Titel, die für Bibliotheken lizenziert werden, oder liegt die Auswahl bei den Bibliotheken oder den Verlagen?

4.6 Welche Form / welches Dateiformat eines E-Books erhalten die Aggregatoren von den Verlagen?

4.7 Welche Nutzungsrechte werden im Rahmen der Lizenzierung von E-Books den Aggregatoren von den Verlagen eingeräumt und welche Nutzungsrechte räumen die Aggregatoren den Bibliotheken ein?

Wir verweisen auf die oben erwähnten Stellungnahmen, insbesondere auf die von FAIR LESEN, wie auch auf die des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels.

5. Restriktionen beim E-Lending

Der Begriff Restriktionen insinuiert ein mutwilliges Verhindern der Verlage oder Urheber:innen, ihre Werke den öffentlichen Bibliotheken zur Verfügung zu stellen. De facto handelt es sich um wenige Publikumsverlage, die aus begründeten urheberrechtlichen, vertraglichen, und wirtschaftlich berechtigten Überlegungen gewisse Produkte (zumeist Bestseller) nicht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in die digitale Ausleihe geben.

5.1 Welcher Anteil der für Bibliotheken lizenzierten E-Books ist von Sperrfristen für den Verleih (Windowing) betroffen?

Generell liegen hierzu keine offiziellen Daten vor.

Die von einigen Publikumsverlagen vorgenommene zeitliche Einschränkung der Verfügbarkeit von Besteller-Titeln bei E-Books ist der oben genannten Mischkalkulation geschuldet, die im Sinne vielfältiger Verlagsprogramme nicht gefährdet werden darf.

Es handelt sich hierbei um einen wöchentlich unterschiedlichen Anteil von insgesamt rund 650¹³ Bestsellern im Jahr, deren wirtschaftlicher Erfolg auch die anderen Veröffentlichungen eines Verlags mitfinanziert. Diese Sperrfristen werden von Verlagen nicht speziell für öffentliche Bibliotheken festgesetzt, um diese zu benachteiligen, sondern betreffen auch kommerzielle private Streamingdienste wie Readfy, Skoobe oder Amazon Unlimited. Die gleichzeitige kostenlose Bibliotheksausleihe und kommerzielle Flatrate-Angebote schaden den wichtigen Spitzentiteln bzw. solchen, von denen Verlage annehmen, dass sie es werden, ganz besonders, wenn sie nicht im Buchhandel ausgewertet werden können und somit nicht den Umsatz erwirtschaften, der auch den Nischentiteln zugute kommt. Dem Windowing sind nach gängiger Praxis ohnehin nur wenige Spitzentitel unterworfen, da die Sperrfrist nicht für alle Besteller gilt.

Die zeitliche Verzögerung der Auswertung ist im Übrigen beim Kinofilm seit Jahren gang und gäbe.

5.2 Wie lang sind die in der Praxis vorkommenden Windowing-Fristen?

Drei bis zwölf Monate. Im weltweiten Vergleich sind diese gegenüber den Bibliotheken als sehr entgegenkommend kalkuliert; außerhalb Deutschlands sind 24 bis 36 Monate üblich (so NAR in seiner Stellungnahme).

5.3 Kommt Windowing in allen oder nur in bestimmten inhaltlichen Teilgebieten / Genres vor?

An dieser Stelle zitieren wir aus der Stellungnahme des VS in ver.di¹⁴: „Windowing kommt vordringlich im Bestseller-Markt vor. Daher ist jeder Versuch einer Abschaffung des Windowing gleichzeitig der Versuch, Bestseller-Bücher frühzeitig in Bibliotheken zu bringen. Dies beeinflusst einerseits die Bibliodiversität in Bibliotheken (mehr und teurere Bestseller im digitalen Bücherregal der Bibliothek bedeutet automatisch weniger Bücher von kleinen Verlagen und Autor*innen), andererseits greift es in den Primärmarkt ein und verhindert eine Amortisierung der Vorleistung anderer Marktteilnehmer*innen (Verlage & Autor*innen).“

Weitere interessante Informationen entnehmen Sie bitte der Stellungnahme des NAR, auch zu den verschiedenen Genres wie Spannungsliteratur und Krimi, Romance und Fantasy, Jugendbuch sowie populäres Sachbuch (Leser:innen sind eher digital-affiner) und allgemeiner Belletristik, Hochliteratur oder Kinderbuch.

5.4 Werden wissenschaftliche Werke und Sachbücher hinsichtlich sonstiger Beschränkungen anders behandelt als etwa Unterhaltungsliteratur?

Die Fragestellung verbindet zwei Bereiche und auch völlig verschiedene Lizenzpraktiken und ist deshalb so nicht zu beantworten.

Sachbücher gehören zum Segment des Publikumsmarktes; anders als (wissenschaftliche) Fachbücher. Es gibt eigene Bestsellerlisten für Sachbücher und Abteilungen in öffentlichen

¹³ <https://www.netzwerk-autorenrechte.de/e-lending-FAQ.html>, abgerufen am 21.06.2023

¹⁴ Stellungnahme des VS in ver.di vom 23.06.2023

Bibliotheken. In diesem Sinne haben wir in den vorherigen Fragen diese inkludiert (siehe auch Fragen 3.4-3.6).

5.5 Gibt es aus Ihrer Sicht Alternativen zum Windowing, mit denen man den dahinterstehenden wirtschaftlichen Interessen gerecht werden könnte?

Nein.

Wir zitieren aus der Stellungnahme des NAR: „Eine gerechte Annäherung wäre unter sehr limitierten Bedingungen eine Erhöhung der derzeit üblichen Lizenzgebühr um den Faktor 15, bei limitierter Anzahl von Lizenzen sowie zeitlimitierter Verfügbarkeit.“¹⁵ Als Alternative werden von unseren Verbänden auch dieselben Erlöse für Autor:innen wie bei einem Verkauf des Buches (10% vom Hardcoverpreis) genannt, eine Praxis, wie sie z.B. lt. NAR in Norwegen eingeführt wurde.

FAIR LESEN schreibt: „Für die bereits erwähnte Mischkalkulation ist es in jedem Fall erforderlich, dass Verlage einzelne Bestsellertitel vollumfänglich auswerten können, bevor sie zu den heute üblichen Minimalkonditionen in die Onleihe gegeben werden. Denkbar sind aber gleichwohl Lizenzmodelle, die durch eine entsprechend angemessene Erhöhung der Lizenzgebühr sowie eine zusätzliche Vergütung pro Ausleihe das Windowing für einen Titel verzichtbar machen können.“ Im Weiteren wird ausgeführt, dass „bisher ... allerdings nicht ansatzweise erkennbar (ist), dass seitens der Länder die Bereitschaft besteht, über eine relevante Erhöhung der Erwerbungssetats von Bibliotheken für die digitale Bücher und über neue Lizenzmodelle überhaupt nur nachzudenken, geschweige denn, die einzelnen Ausleihen zu vergüten, wie es z.B. in den Niederlanden üblich ist.“¹⁶

5.6 Welche anderen Limitierungen (z.B. maximale Anzahl an Ausleihen pro E-Book; Maximalausleihdauer pro E-Book) sind üblich und in welchem Umfang sind diese Teil der aktuellen Verträge?

Wen könnte man hier besser zitieren als den Branchen-Zusammenschluss FAIR LESEN: „Eine maximale Anzahl von Ausleihen pro E-Book sowie eine zeitliche Begrenzung der Lizenzdauer gehören zu den üblichen Lizenzbedingungen. Wenn für eine E-Book-Lizenz nur der einfache oder eineinhalbfache Ladenpreis gezahlt wird, aber die einzelnen Leihvorgänge nicht vergütet werden, ist es kaufmännisch mehr als nötig, dass die Anzahl der Ausleihen und/oder die Lizenzdauer begrenzt werden müssen, um erstens den Verlust auszugleichen, und zweitens den Primärmarkt nicht mit einer hohen Menge an gleichzeitig gratis abrufbaren E-Books zu gefährden. Über die konkrete Ausgestaltung der Lizenzverträge, die jeder einzelne Verlag mit der Onleihe/divibib abschließt, kann aus kartellrechtlichen Gründen keine Auskunft gegeben werden.“¹⁷

6. Ausblick

6.1 Wie wirken sich kommerzielle Abonnement-Modelle und Streaming-Angebote auf die Verfügbarkeit von und die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

Klare Aussage von FAIR LESEN:

¹⁵ NAR_Stellungnahme zum E-Lending vom 23.06.2023

¹⁶ Initiative Fair Lesen_Stellungnahme zur BMJ-Konsultation_E-Lending vom 23.06.2023

¹⁷ ebenda

„Diese Frage müsste eher umgekehrt gestellt werden. Ein kostenloses Angebot, wie es die Bibliotheken anbieten, toppt jedes Bezahl-Abonnement. Insofern steht das Angebot öffentlich finanzierter Bibliotheken in unmittelbarer Konkurrenz zu kommerziellen Angeboten, in die privatwirtschaftlich investiert wird und die sich am Markt bewähren müssen.“¹⁸

Wie unter 5.1 erläutert, werden Spitzentitel auch gegenüber kommerziellen Plattformanbietern zeitverzögert lizenziert. Negative Auswirkungen kommerzieller Streaming- und Abo-Angebote auf das Bibliotheksangebot sind für uns nicht erkennbar.

6.2 Wie wirken sich andere mediale Angebote (z.B. Hörbücher) auf die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

Nach einer Auswertung des Bibliotheksdienstleister Divibib/ekz blieb die Onleihe-Nutzung 2022 mit insgesamt ca. 50 Mio Ausleihen auf einem historisch hohen Niveau. Im Vorjahr waren es 48 Mio Ausleihen.¹⁹

Laut einer Studie der GfK wirkt sich die Onleihe negativ auf das Kaufverhalten aus: 20 % der Nutzer:innen kaufen überhaupt keine E-Bücher mehr, 25 % sogar überhaupt keine Hörbücher mehr²⁰.

Laut Aussage des NAR ist im Jahr 2023 der Trend zu beobachten, dass die Anzahl digitaler Leihvorgänge im Vergleich zum Vorjahr stärker wächst als die Anzahl der E-Book-Käufe. Zusätzlich ist zu beobachten, dass Hörbücher von diesem Trend besonders stark betroffen sind. Der NAR folgert daraus, dass Nutzer:innen am dauerhaften Eigentum von Büchern weniger stark interessiert sind als in der Vergangenheit, sie geben sich mit geliehenen Büchern zufrieden, ohne sie selbst besitzen zu wollen. Gleichzeitig geht der Trend dahin, Bücher eher als Hörbuch zu konsumieren.

6.3 Gibt es aus Ihrer Sicht sonstige Aspekte, die für das Verständnis und die Bewertung der aktuellen Rahmenbedingungen für das E-Lending bedeutsam sind?

Hier verweisen wir auf die Ausführungen von FAIR LESEN:

In jedem Fall lohnt sich ein Blick auf die existierenden Leihmodelle in anderen europäischen Ländern. In allen EU-Mitgliedsstaaten wird die E-Leihe auch nach dem EuGH-Urteil „VOB/Stichting Leenrecht“ auf Basis von frei verhandelten Lizenzen organisiert. Eine gesetzliche Privilegierung der Bibliotheken für die E-Leihe gibt es in keinem einzigen EU-Mitgliedstaat. In einigen Ländern wie z.B. in den Niederlanden und Italien wurden Lizenzmodelle entwickelt, die eine zusätzliche Vergütung pro Ausleihe vorsehen. In Norwegen wurden unter Leitung des Kulturministeriums Verhandlungen zwischen Bibliotheken und Rechteinhabern ermöglicht, aus denen Empfehlungen für die Lizenzierung von E-Books und Hörbüchern hervorgegangen sind. Diese sehen vor, dass E-Books in den ersten zwei Jahren nach Erscheinen für den Ladenpreis der Hardcover-Ausgabe zehnmal nacheinander verliehen werden können. Ab einer Lizenzdauer von mehr zwei Jahren wird jede weitere Ausleihe mit 10 % des Ladenpreises vergütet. In Dänemark sind für Verlage drei Lizenzmodelle für die E-Leihe im Angebot: .

¹⁸ ebenda

¹⁹ <https://www.buchreport.de/news/onleihe-weiter-auf-hohem-niveau/> abgerufen am 21.06.2023

²⁰ <https://www.boersenverein.de/markt-daten/marktforschung/studien-umfragen/studie-zur-onleihe-2019/>,
Kernergebnisse abgerufen am 21.06.23

- Entweder darf die Bibliothek ein zum üblichen Ladenpreis lizenziertes E-Book nach dem one-copy/one-user-Prinzip viermal verleihen oder
- sie darf gegen einen Lizenzbetrag pro Jahr eine unbegrenzte Anzahl von Ausleihen gestatten.
- Ein drittes Lizenzmodell ermöglicht den gleichzeitigen Zugriff mehrerer Nutzer, wobei abhängig von der Aktualität des Titels pro Zugriff eine zusätzliche Lizenzgebühr bezahlt wird.

Grundsätzlich gibt es in keinem Land eine Lizenzierungsverpflichtung für Verlage und Urheber*innen, so dass auch eine Fensterauswertung (Windowing) grundsätzlich möglich bleibt.²¹

Eine urheberrechtliche Schrankenregelung löst nicht das seit Jahren existierende Budgetproblem deutscher öffentlicher Bibliotheken und führt zu weiteren Herausforderungen, die aus Perspektive der Bibliotheken sogar eine Verschlechterung darstellen: Eine Schrankenregelung ist nur dort möglich, wo erwiesen ist, dass höhere Interessen der Allgemeinheit die Rechte der Urheber:innen überwiegen. Reine Nützlichkeitsabwägungen sind dabei kein Kriterium.²² Gleichzeitig wäre eine Schrankenregelung so auszugestalten, dass sie den Primärmarkt, mithin den Kaufmarkt für E-Books nicht beeinträchtigen dürfte. Die notwendige angemessene Vergütung müsste ebenfalls sichergestellt sein, so dass auch hier die Träger der öffentlichen Bibliotheken eher mit höheren Budgets kalkulieren müssten, als mit geringeren Ausgaben.

6.4 Welche Schritte sollten aus Ihrer Sicht unternommen werden, damit die Rahmenbedingungen für das E-Lending fair ausgestaltet sind?

Der Gesetzgeber könnte, wie der Börsenverein des Deutschen Buchhandels bereits gefordert hat,²³ eine kartellrechtliche Freistellungsregel schaffen, um die Beteiligten an digitalen Leihvorgängen von kartellrechtlichen Verboten zu befreien. Dadurch könnten Gespräche über rechtliche Rahmenbedingungen ermöglicht werden mit dem Ziel, einen Rahmenvertrag für das E-Lending auszuhandeln. Bisher gibt es keine allgemein gültigen Regeln für das E-Lending in öffentlichen Bibliotheken, da das Bundeskartellamt Gespräche darüber bereits im Jahr 2014 ausdrücklich untersagt hat. Solche Regeln wären jedoch vorteilhaft und wurden bereits in anderen Ländern erfolgreich umgesetzt.

- Die Initiative Urheberrecht fordert, in Unterstützung der Forderungen des NAR, deshalb: Der Normvertrag sollte eine Klausel ausdrücklich über die Zulässigkeit der Distribution des Werks an E-Lending-Aggregatoren vorsehen, diese sollte mit einem klarstellenden Vermerk über das Recht der freien Entscheidung zur Ablehnung dieses Modells verbunden sein.
- Die Lizenzierungsverträge mit Aggregatoren müssen Autor:innen zugänglich gemacht werden, um sich Sublizenzierungen der Bibliotheken wie etwa Text- und Data Mining, das auch zum Training von KI, insbesondere sog. LLMs benutzt werden kann zur Herstellung von Sprachmodellen gewahr zu werden. Der Verlag kann an dieser Stelle

²¹ Zu den europäischen Beispielen siehe Säger, Jessica, Die digitale Leihe in Europa fünf Jahre nach „VOB/Stichting Leenrecht“, in: Cole, Mark/ Schiedermaier, Stephanie; Wagner, Eva Ellen (Hrsg.), Festschrift Dörr, 2022, S. 281 ff.

²² BeckOK UrhR/Ahlberg/Lauber-Rönsberg, 38. Ed. 1.5.2023, UrhG Einführung zum UrhG Rn. 57, unter Bezugnahme auf Begr. BT-Drs. IV/270, 63.

²³ <https://www.netzwerk-autorenrechte.de/e-lending-faq.html> abgerufen am 21.06.2023

fordern, dass der nötige maschinenlesbare Opt-Out auch bei Onleihe-Werken durchgesetzt werden kann.

- Leihen müssen bewusst vergütet, nicht pauschal im Anschaffungspreis inkludiert werden. Pro Leihe sollten als Maßstab jene Vergütungshöhen angesetzt werden, wie sie bei einem Verkauf eines E-Books an Autor:innen als branchenüblicher Beteiligungssatz anfallen. Dies kann verhindern, dass Primärmärkte prohibitiv durch die Onleihe betroffen werden.
- Dies erfordert die signifikante Erhöhung der Haushalte der Rechtsträger öffentlicher Bibliotheken, also der Kulturretats der Städte, Gemeinden, Länder und des Bundes für die Anschaffung und Leihe digitaler Werke.
- Aggregatoren und öffentliche Bibliotheken sollten verpflichtet sein, die Anzahl der Ausleihen jedes Werks zu dokumentieren und den Autor:innen über ihre Vertragspartner werkgenau über Nutzungszahlen Auskunft zu erteilen.
- Das Bundeskartellamt sollte die Marktmacht und den Markteinfluss des Unternehmens divibib GmbH im bundesdeutschen Markt des Erwerbs von E-Lending Lizenzen für öffentliche Bibliotheken am Maßstab des § 19 Abs. 2 GWB untersuchen.
- Im Kartellrecht sollte eine Freistellungsregelung zur Offenlegung der derzeitigen Lizenzpraxis einzelner Verlage sowie zur Verhandlungsmöglichkeit von gemeinsamen Vergütungsregeln des Börsenvereins mit den Autor:innenverbänden geschaffen werden.
- Kartell- und wettbewerbsrechtliche Regelungen sollten so gestaltet sein, dass es den Berufsverbänden der Autor:innen erlaubt ist, ihre Mitglieder öffentlich zur Ausgestaltung von Lizenzierungen sowohl generell, als auch spezifisch für die Digitale Leihe beraten zu dürfen.
- Bibliothekenvertreter und -verbände sollten in ihren öffentlichen Stellungnahmen Autor:innen und deren Verbände nicht dafür verurteilen, dass diese von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
- Die Gewährung von Lizenzen sollte freiwillig bleiben. Gesetzliche Schrankenregelungen oder Kontrahierungszwänge sollten unterbleiben.

6.5 Halten Sie ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht für erforderlich? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Aus unserer Sicht ist ein urheberrechtlicher Eingriff nicht erforderlich. Vielmehr sollten die Kommunen in die Lage versetzt werden, höhere Budgets für öffentliche Bibliotheken einzurichten, um die Ausleihe zu auskömmlichen Bedingungen für Verlage bzw. Urheber:innen zu ermöglichen (Erhöhung des Bibliothekstantieme). In der derzeitigen Situation werden zwei Marktteilnehmer gegeneinander ausgespielt, die das gleiche Interesse verfolgen, und zwar einen Bildungsauftrag zu erfüllen. Dies darf nicht zu einer gesellschaftspolitischen Spaltung führen.

Die im Raum stehende Idee, eine Schranke bzw. Zwangslizenz einzuführen, bei der die Bedingungen bzw. der Preis für das E-Lending nicht frei ausgehandelt werden kann, darf nicht umgesetzt werden, da dies den Primärmarkt und damit die Buchbranche und die Einkommensmöglichkeiten für Autor:innen schädigen würde.

Die Durchsetzung der gesetzlichen Ansprüche auf angemessene Vergütung und Auskunft, Verbandsklagerecht, Rechte auf kollektiver Verhandlung gegenüber dem Marktteilnehmer und dem marktmächtigen Aggregator divibib GmbH hingegen sollten gesetzlich geregelt, sowie eine

Überprüfung von Sublizenzierung etwa zum Text and Data Mining ohne den gesetzlichen opt-out vollzogen werden.

Der digitale Konsum von Kulturwerken wie z.B. Büchern wird voraussichtlich in dem Moment wachsen, wenn die heutige noch „Papier-Generation“, die gleichzeitig zur starken Käuferschicht gehört, der Generation der Digital Natives weicht.

Ist in dieser Zukunft ein Habitus etabliert und rechtlich untermauert, in dem neue Werke kostenlos und ohne Aufwand von überall abgerufen werden würde dies die Vielfalt des Buchmarktes und die Vielfalt seiner Autor:innenstimmen substanziell schädigen.

Zudem müssen Urheberrechtschranken oder Kontrahierungszwänge sachlich begründet sein und bedürfen eines Drei-Stufen-Tests nach der Berner Konvention, insbesondere, wenn diese zu Lasten einer einzigen, zudem vulnerablen Berufsgruppe – die der Autor:innen gehen.

Wir zitieren die Forderung der VG Bild-Kunst:

„Wenn der Gesetzgeber beim E-Lending in den Markt eingreifen will, dann müssen die Unterschiede zwischen analoger Leihe und elektronischer Leihe (kein Verschleiß wie beim physischen Buch, theoretische unbegrenzte Ausleihvorgänge pro digitalem Exemplar) in den Lizenzbedingungen und/oder Vergütungen abgebildet werden können. Grundlage einer jeden Entscheidung über die Zukunft der Bibliothekstantieme muss jedoch bleiben, dass privilegierte Kulturinstitutionen auch von ihren Trägern ausreichend mit finanziellen Mitteln ausgestattet werden, um die von ihnen genutzten Rechte an geschützten Werken auch angemessen abgelden zu können. Es wirft ein schlechtes Licht auf die Kulturnation Deutschland, wenn wir bei der klassischen Bibliothekstantieme den vorletzten Rang in Europa einnehmen.“

Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass es drei internationale Vereinbarungen bzw. Regelwerke gibt, die grundsätzliche Faktoren definieren bzw. vorschreiben, die bei Betrachtung der Rahmenbedingungen des E-Lendings keinesfalls außer Acht gelassen werden dürfen:

1. Berner Konvention²⁴: Wahrung des Zustimmungsrechts der Urheber:innen
- 2.a) EU-Urheberrechtsrichtlinie von 2019²⁵ (Implementiert in deutsches Recht 2021²⁶):
Transparenz über Nutzungen und Sublizenzierungen
- 2.b) EU-Urheberrechtsrichtlinie von 2019:
Einhaltung der verhältnismäßigen und angemessenen Vergütung

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Uppenbrink
Geschäftsführung
Initiative Urheberrecht

²⁴ <https://www.wipo.int/export/sites/www/treaties/en/docs/pdf/berne.pdf>

²⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0790>

²⁶ <https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>